

IV. STRAFPROZESSUALE BESTIMMUNGEN

Mit der Verordnung vom 6. Mai 1940 schuf der nationalsozialistische Gesetzgeber eine neue örtliche Zuständigkeit im Strafprozeß. Während bis zu diesem Zeitpunkt entweder das Gericht des Tatortes oder das Gericht des Wohnortes des Beschuldigten zuständig war, wurde mit § 8a StPO auch das Gericht des „Verwahrungsortes“ zuständig. Das bedeutete: Die Gestapo hatte es in der Hand, die Zuständigkeit eines Gerichts zu bestimmen. Sie ließ einfach einen Festgenommenen an irgendeinen entfernten Ort bringen und im dortigen Gefängnis verwahren. Damit war die Möglichkeit gegeben, das Verfahren gegen den Beschuldigten, das vielleicht in seiner Heimatstadt erhebliches Aufsehen erregt hätte, in aller Stille und ohne Reibungen dort durchzuführen.

In der Sowjetzone Deutschlands wurde der eigentliche Sinn dieser Bestimmung und ihre Unvereinbarkeit mit rechtsstaatlichen Prinzipien zunächst klar erkannt, wie eine aus dem Jahre 1950 stammende Textausgabe der Strafprozeßordnung zeigt. Die Vorschrift des § 8a wurde dort als „nicht mehr anwendbar“ erklärt. Zur Begründung war vorher in einer Besprechung mit den Justizverwaltungen der damals noch bestehenden Länder erklärt worden, daß § 8a „typisch nazistisch“ sei. Zwei Jahre später, in der neuen Strafprozeßordnung vom 2. 10. 1952, kehrte aber genau dieselbe Bestimmung wieder. So wie vordem die Gestapo, so hat seitdem der sowjetzonale Staatssicherheitsdienst es in der Hand, die gerichtliche Zuständigkeit nach seinem Gutdünken zu bestimmen. Daß damit erhebliche Nachteile für den Beschuldigten verbunden sind — z. B. in der Benachrichtigung der Angehörigen, in dem Verkehr mit einem Verteidiger und in der Herbeischaffung von Beweismitteln — liegt auf der Hand.

NS-JUSTIZ

Strafprozeßordnung in der Fassung nach der Verordnung vom 6. Mai 1940

„§ 8 a

Der Gerichtsstand ist auch bei dem Gericht begründet, in dessen Bezirk der Beschuldigte zur Zeit der Erhebung der Anklage auf behördliche Anordnung verwahrt wird."

SED-JUSTIZ

Strafprozeßordnung in der Textausgabe des Justizministeriums der „Deutschen Demokratischen Republik“, herausgegeben 1950

„§ 8 a Verwahrungsort

(Nicht mehr anwendbar)"

Strafprozeßordnung der „DDR“ vom 2. Oktober 1952 (GBI I, S. 997)

„§ 14

(1) ...

(2) ...

(3) örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bereich der Beschuldigte auf Anordnung eines staatlichen Organs untergebracht ist."

Ein wesentliches Prinzip für die gerichtliche Hauptverhandlung ist das der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme. Zeugen und Sachverständige sollen ihre Aussagen vor dem Gericht, das das Urteil zu fällen hat, und grundsätzlich in Gegenwart des Angeklagten machen. Nur dann wird es möglich sein, Irrtümer aufzuklären oder gar bewußt falsche Erklärungen richtigzustellen. Nur dann wird also das Gericht seine vornehmste Pflicht, die Wahrheit zu erforschen, wirklich erfüllen können.

Bis zum Jahre 1943 beachteten auch der NS-Gesetzgeber und die NS-Justiz diesen Grundsatz. Dann aber wurde die Strafprozeßordnung geändert, und das Prinzip der Unmittelbarkeit der